

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Strengen, die mit Gemeinderatsbeschluß vom **01.08.1997** gemäß § 15 Abs. 3, Z. 5 FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996 erlassen und mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 26.9.1997, vom 23.10.1998 und vom 15.10.1999 geändert wurde, wird im aktuellen Wortlaut neu gefaßt:

§ 1

Arten der Gebühren

- 1) Die Gemeinde Strengen erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht, Kanalgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer Erweiterungsgebühr sowie einer laufenden Gebühr (Kanalgebühr).

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht
 - a) für alle im Anschlußbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke mit dem tatsächlichen Anschluß eines bebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage,
 - b) für alle im Anschlußbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelegenen nicht bebauten Grundstücke mit dem späteren Baubeginn der Anlage (Gebäudes).
 - c) im übrigen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
- 2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiedererrichtung von abgerissenen oder zerstörten Anlagen (Gebäuden) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- 3) Die Pflicht zur Errichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluß bestehender örtlicher, öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen an die regionalen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalgebühr entsteht erstmals mit dem tatsächlichen Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, in Folge mit Beginn eines jeden Ablesejahres. Als Ablesejahr gilt die Zeit seit der letzten abgerechneten bis zur aktuellen Wasserzählerablesung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluß- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschluß- und Erweiterungsgebühr ist die Baumasse des Gebäudes nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 22/1998
- 2) Von der Anschlußgebühr ausgenommen sind landwirtschaftliche Gebäude und ausschließlich landwirtschaftlich genutzte bauliche Anlagen.(keine Wohngebäude)
- 3) Für Betriebsgebäude (große Lager- oder Arbeitshallen, z.B. Tischlereien, Schlossereien, Autowerkstätten) wird die Baumasse bis 800 m³ in voller Höhe berechnet, für Baumassen über 800 m³ wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- 4) Die Anschlußgebühr beträgt S 45,-- je m³ der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalgebühr ist jene Wasserbezugsmenge, die der Vorschreibung der Wassergebühr nach der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Strengen zugrundeliegt.

2. Anschluß
für den
Wasserzähler
- 2) Als Mindestgebühr wird je Anschluß und Jahr eine Menge von 50 m³ Wasserverbrauch festgesetzt.
 - 3) Für landwirtschaftliche Betriebe wird eine Wassermenge von 15 m³ pro GVE von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht.
Als Berechnungsgrundlage für die Großvieheinheiten dient die Februarschätzung des Viehversicherungsvereines Strengen.
Als Schlüssel für die Errechnung der Großvieheinheiten werden die vom Land Tirol für die Berechnung der Bewirtschaftungsprämien herangezogenen Vieheinheiten zugrundegelegt.
 - 4) Die Kanalgebühr beträgt S 19,-- je m³ der Bemessungsgrundlage.
 - 5) Bei Privatwasserversorgungsanlagen wird jene Wassermenge, die über einen eingebauten Wasserzähler gemessen wird, verrechnet.

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.
- 2) Die laufende Gebühr ist bescheidmäßig halbjährlich pauschal (die Hälfte des Vorjahresverbrauches) vorzuschreiben.
- 3) Die tatsächliche Endabrechnung erfolgt mit Ablesung des Zählerstandes.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Gebührensätzen tritt jeweils die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 7

Gebührenschildner - gesetzliches Pfandrecht

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anschlusspflichtigen Grundstücke verpflichtet.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühren.
- 3) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundmachungsvermerke:

Verordnung vom 1.8.1997	vom 07.08. - 26.08.1997
1. Änderung: GR.B. v. 26.09.1997	vom 06.10. - 31.10.1997
2. Änderung: GR.B. v. 23.10.1998	vom 31.10. - 17.11.1998
3. Änderung: GR.B. v. 15.10.1999	vom 22.10. - 10.11.1999

Strengen, am 22.10.1999

Der Bürgermeister:



Hans Erni